

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Greiner Fahrzeugtechnik GmbH

Stand Dezember 2007

1. Anwendungsbereich

Nachfolgende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen oder Gegenbestätigungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten diesen im Einzelfall schriftlich zugestimmt.

2. Preise, Zahlung, Transportkosten

2.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro zuzüglich jeweiliger gesetzlicher Mehrwertsteuer. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk.

2.2 Die Preise schließen insbesondere Zoll- und Grenzkosten, Versicherungskosten, Transport- und Abladekosten, sowie Verpackungskosten nicht mit ein.

2.3 Im Falle der Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Herstellungs- und Transportkosten zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzuheben.

2.4 Von dem vereinbarten Kaufpreis ist 1/3 bereits nach schriftlicher Auftragsbestätigung zu bezahlen.

2.5 Rechnungen sind in bar oder durch bankbestätigten Scheck bei Abholung des Liefergegenstandes oder nach schriftlicher Bereitstellungsanzeige frei Zahlstelle zu leisten. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung der Einziehungsspesen.

2.6 Kommt der Kunde in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% Punkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

2.7 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur insoweit geltend machen, als ein Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

3. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

3.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Bezahlung vor. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet.

3.2 Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:

a) Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zehnjährigen und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterveräußert werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, daß der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) entsprechende Mitteilung macht.

b) Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Werden die Liefergegenstände mit anderen nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für uns.

c) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit ermessensunabhängig auf Verlangen des Kunden freizugeben, als der Wert ihrer zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, nachhaltig um mehr als 20 % übersteigen.

4. Übergabe des Liefergegenstandes

4.1. Die Übergabe des Liefergegenstandes erfolgt mangels gesonderter Vereinbarung bei uns ab Werk unter Anfertigung eines Übergabeprotokolls.

4.2. Der Kunde hat vor erstmaliger Inbetriebnahme des Liefergegenstandes einen unserer Mitarbeiter hinzuzuziehen, der die Inbetriebnahme beaufsichtigt. Die insoweit entstehenden Kosten der Hinzuziehung trägt der Kunde.

5. Mängelhaftung

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängelrügen schriftlich geltend zu machen. Eine Rügefrist von zwei Arbeitstagen gilt als rechtzeitig.

5.2. Vorstehende Regelung gilt auch für Zuviel- und Zuwenig-Lieferungen sowie für etwaige Falschliefungen.

5.3. Bei Sachmängel sind alle diejenigen Teile oder Leistungen nach Will des Kunden unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen.

5.4. Bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, entstehen, bestehen keine Mängelansprüche

5.5. Liegt der Ort der Nachbesserung im Ausland, so werden die Transport-, Monteur-, und sonstige Kosten höchstens insoweit übernommen, als sie bei einer Nachbesserung im Inland ebenfalls entstanden wären.

5.6. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt und in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

5.7. Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Nr. 7.-(sonstige Schadensersatzansprüche) vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern

5.8. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Nr. 7 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Nr. 5 geregelten Ansprüche des Kunden gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

5.9. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden setzt bei Vorliegen eines Mangels der Kaufsache kein Verschulden durch uns voraus. In allen anderen Fällen kann der Kunde nur bei Vorliegen einer durch uns zu vertretenden Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten.

6. Urheberrechte

Der Kunde ist nicht befugt, die urheberrechtlichen Verwertungsrechte, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an Plänen, Skizzen und Berechnungen, die zum Liefergegenstand gehören, ohne ausdrückliche Zustimmung oder Genehmigung durch uns, auszuüben.

7. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Anspruch auf Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstandsvereinbarung

8.1 Auf das Vertragsverhältnis ist das deutsche materielle Recht anwendbar, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

8.2 Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das sich aus unserem Firmensitz ergebende zuständige Gericht anzurufen.

8.3 Bei allen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als Erfüllungsort der Sitz unserer Firma in 74632 Neuenstein vereinbart.

9. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.